BUL
SPAA
SPIA

Anleitungen für die Umsetzung der Ausbildung nach EKAS 6518 für Lernende im Berufsfeld Landwirtschaft

Mit Lehrbeginn 2020 wird für die Lernenden des 1. Lehrjahres die Ausbildung nach EKAS 6518 integriert. Diese Richtlinie enthält die Vorgaben über die Ausbildung für Flurförderzeuge der Kategorien R1 (Gegengewichtsstapler) und R4 (Teleskopstapler). Sowohl die Anforderungen an die Kandidaten und die Ausbilder als auch die Inhalte der Ausbildung sind vorgegeben. Das erfordert eine gegenüber dem normalen Schulbetrieb veränderte Organisation und Umsetzung.
Die Ausbildung nach EKAS 6518 wird von der Staplerschule «agriLIFT» der BUL in Zusammenarbeit mit der OdA AgriAliForm organisiert.

Diese Anleitung richtet sich an die betroffenen Personengruppen und zeigt die damit verbundenen Anforderungen und Abläufe.

Inhalt

1. Lernende und Eltern....3
2. Schule....5
3. üK-Zentrum....7
4. Berufsbildner....10
5. Die Lernfahrt....11

Aufbau der Ausbildung

Ausbildungskonzept für Lernende in der Landwirtschaft			
Thema	**Dauer**	**Lehrjahr**	**Lernort**
Bestätigung der Praxiserfahrung *(min. 1 Jahr)*	*Nachweis ist Voraussetzung*		
Einführung und Vorbereitung *Nach Besuch erhält der Lernende eine Lernfahrbestätigung*	½ Tag	1. Lehrjahr	Berufsschule
Anrechnung von in der Schule und in den anderen üK vermittelten, lernzielrelevanten Inhalten. *(Ergonomie, Ernährung, Mechanik, Batterie, Wartung, Physik, Bodentragfähigkeit, etc.)*	½ Tag	1. – 2. Lehrjahr	Berufsschule, überbetriebliche Kurse
Lernfahrt im Betrieb *(nur mit Fahrzeugen der Kat. R1 und R4 möglich, Bedingungen nach EKAS 6518, 5.6.2., Mindestdauer 7h)*	1 Tag	1. – 2. Lehrjahr	Lehrbetrieb
Überbetrieblicher Kurs Hebefahrzeuge *(R1 und R4 entsprechend den Anforderungen EKAS 6518 an die Praxisausbildung, zusätzlich Frontlader & Hoflader*	1 Tag	2. Lehrjahr	überbetrieblicher Kurs
Abschlusstag mit theoretischer und praktischer Prüfung	1 Tag	2. Lehrjahr	Staplerschule
Total anrechenbar	**4 Tage**		

Diese 4 Tage sind auf unterschiedliche Lernorte verteilt:

- Schule (Einführungstag, anrechenbare Inhalte)
- Überbetriebliche Kurse
- Lehrbetrieb
- Staplerschule

Zusätzlich erhalten die Lernenden die Möglichkeit, sich via E-Learning auf die theoretische Prüfung vorzubereiten.

Ausbildungsbestätigung
Werden alle Tage gemäss dem Ausbildungskonzept besucht und die theoretische und praktische Prüfung erfolgreich absolviert, erhalten die Lernenden eine Ausbildungsbestätigung nach EKAS 6518. Die Ausbildung ist Suva-auditiert.

Hoflader, Frontlader und Heckstapler
Diese Maschinen und Geräte werden von der Richtlinie EKAS 6518 **nicht** erfasst. Sie werden weiterhin von den Berufsbildenden instruiert und im üK Hebefahrzeuge im zweiten Lehrjahr vertieft behandelt.

Dokumente

- EKAS Richtlinie 6518:
  https://www.suva.ch/de-CH/material/Richtlinien-Gesetzestexte/richtlinie-zur-ausbildung-und-instruktion-fuer-bediener-von-flurfoerderzeugen-ek-6518-d-43970-43970

- Lernprogramm Stapler inkl. Lebenswichtige Regeln:
  https://www.suva.ch/de-CH/material/Lern-Lehrmittel/lernprogramm-stapler

1. Lernende und Eltern

Die Ausbildung nach der Richtlinie EKAS 6518 (=Staplerkurs mit Prüfung) wird von allen Angestellten verlangt, sobald sie Flurförderzeuge der Kategorien R1 bis R4 bedienen. In der Landwirtschaft sind die Kategorien R1 (Gegengewichtsstapler) und R4 Teleskopstapler betroffen.

Die Richtlinie EKAS 6518 verlangt von im Umgang mit Maschinen unerfahrenen Personen (u.a. Lernende) eine Ausbildung von 4 Tagen. Dabei ist auch die Abfolge der Ausbildung vorgegeben.
In Absprache mit der Suva konnte diese Abfolge an die Landwirtschaft angepasst werden, die Gesamtausbildungsdauer von 4 Tagen bleibt bestehen.
Die Ausbildung wird in die bestehenden Strukturen integriert (siehe Seite 1). Der letzte Tag der Ausbildung (=Abschlusstag) wird freiwillig und für die Lernenden kostenpflichtig sein. An diesem Tag werden die Teilnehmenden sowohl eine theoretische als auch eine praktische Prüfung absolvieren.

Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden eine Ausbildungsbestätigung nach EKAS 6518. Die Ausbildung ist Suva-auditiert. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass Flurförderzeuge der beiden Kategorien R1 und R4 als Angestellte in der Landwirtschaft und in gewerblichen Betrieben bedient werden dürfen.

Anforderung an die Lernenden
Im Grundsatz dürfen Flurförderzeuge nur von Personen ab 18 Jahren bedient werden. In der landwirtschaftlichen Berufsbildung ist die Ausbildung nach EKAS 6518 durch die begleitenden Massnahmen (Anhang 3 zum Bildungsplan) bereits ab 15 Jahren möglich.

Seitens der Lernenden sind jedoch einige Anforderungen zu erfüllen:
1. Es muss ein gültiger Lehrvertrag vorhanden sein.
2. Die Lernenden müssen einen Führerausweis der Kategorie G besitzen.
3. Der Fahrkurs G40 muss besucht sein.
4. Die Lernenden müssen bereits über mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bedienen von Traktoren und Maschinen vorweisen können. Dies ist in den meisten Fällen möglich, weil angehende Landwirte/innen auf dem elterlichen Betrieb oder bei einem Nachbarn Traktoren bedienen konnten.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird auf einem Formular (Bestätigung Praxiserfahrung) erfasst und muss von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Lernfahrbestätigung
Liegt die Bestätigung der Praxiserfahrung vor und der Einführungstag ($^1/_2$ Tag) wurde besucht, erhält der Lernende von der BUL eine Lernfahrbestätigung. Diese berechtigt den Lernenden, auf dem Lehrbetrieb sogenannte Lernfahrten (siehe ⇨ 5. Lernfahrten) durchzuführen.
Lernfahrten müssen den Anforderungen der EKAS 6518 entsprechend erfolgen und überwacht werden. Dabei sind nur einfache Tätigkeiten erlaubt. Die Lernfahrbestätigung ist gültig bis zum Ende des 2. Lehrjahres.

Kann die Praxiserfahrung nicht nachgewiesen werden, wird die Lernfahrbestätigung vorerst nicht erteilt. Lernende sammeln Erfahrung im Lehrbetrieb mit Traktoren und Maschinen. Wenn dann genügend Erfahrungszeit nachgewiesen werden kann, wird die Lernfahrbestätigung erteilt.

Prüfungsvorbereitung
Die Ausbildung nach EKAS 6518 verlangt von den Lernenden eine gute Vorbereitung für den Abschlusstag und die Prüfungen. Dazu stehen nebst den Unterlagen des regulären Unterrichts spezifische Lehrmittel für die Staplerausbildung sowie der Zugang zu einer E-Learning-Plattform zur Verfügung.

2. Berufsschule

Die Schule führt zu Beginn des 1. Lehrjahres den Einführungskurs durch. Dieser dauert 4 Lektionen.

Inhalt
- Gesetzliche Grundlagen
- Sicherheitsregeln
- Fahrfähigkeit
- Unfallgeschehen und richtiges Verhalten im Notfall
- Fahrzeugvorbereitung
- Bestimmungsgemässer Einsatz
- Traglastdiagramme
- Grundlagen R1
- Grundlagen R4

Die Staplerschule «agriLIFT» der BUL hat für diesen halben Tag ein fertiges Programm sowie die dazu nötigen Präsentationen und Unterlagen erstellt:
- *411_Ausbildungsprogramm_Lehrlinge.pdf*

Lehrkräfte
Die 4 Lektionen können von Lehrkräften unterrichtet werden, die im Bereich der Landtechnik unterrichten. Voraussetzung ist, dass sie eine Instruktion der BUL für diesen Einführungstag besucht haben. Idealerweise sind sie selbst ausgebildete Führer von Flurförderzeugen.

Lehrmittel
Das Lehrmittel für die Ausbildung wird von der BUL organisiert. Es muss am Einführungstag abgegeben werden und dient als Grundlage für die Ausbildung und die Prüfung. Zusätzlich erhalten die Lernenden einen Zugangscode, mit dessen Hilfe Sie sich für ein E-Learning registrieren können.

Ablauf

WANN	WAS, WER	Empfänger
Juni/Juli vor Schulbeginn	Schule sendet Klassenlisten (Excel-Vorlage BUL) *(als Grundlage für die Beschaffung der Lehrmittel)*	BUL
August	• BUL sendet Lehrmittel *(Menge entspricht den Klassenlisten)* • BUL sendet Formulare für den Nachweis der Praxiserfahrung	Schule
September	Einführungskurs • Abgeben der Lehrmittel • Abgeben der Nachweisformulare *Es wird eine Unterschriftenliste geführt*	Lernende
Nach Einführungstag	Schule sendet ausgefüllte Unterschriftenliste (auf Basis Excel-Vorlage BUL)	BUL
Nach Einführungstag	Lernende geben ausgefülltes und unterschriebenes Formular «Bestätigung Praxiserfahrung» ab	Schule => leitet es gesammelt weiter an BUL
September/Oktober	BUL erstellt Lernfahrbestätigung, wenn der/die Lernende den Einführungskurs besucht und das Formular «Nachweis Praxiserfahrung» eingesendet hat.	Lernende

Die restliche Ausbildung im 2. Lehrjahr läuft organisatorisch über das ⇨ üK-Zentrum.

3. üK-Zentrum

Kurs 6 – üK Hebefahrzeuge

Das üK-Zentrum führt im 2. Lehrjahr den bekannten üK «Kurs 6 – Einsatz von Hebefahrzeugen» durch. Dieser wird ab dem Schuljahr 2021/22 mit Anpassungen für die Posten Gegengewichtstapler und Teleskopstapler durchgeführt.

Anforderungen für die Posten R1 und R4

- Gesamthaft ein ½ Tag
- Max. 6 Personen pro Instruktor
- Genügend grosse Fläche
- Sichere Absperrungen und Signalisierung verhindern den unbefugten Zutritt von Dritten.
- Programm und Inhalt gemäss den Anforderungen BUL
    - *411-00-03_Ausbildungsprogramm-ÜK-Tag_Lehrlinge.pdf*
    - *411-06-00_R1_Grundlagen_Fahren_Bedienen_Lektionsblatt_ÜK_Lehrlinge.pdf*
    - *411-07-00_R4-Einstig_Technik_Lektionsblatt_ÜK_Lehrlinge.pdf*
- Materialliste gemäss den Anforderungen BUL
    - *411-00-00_Materialliste_agriLIFT_ÜK_Prüfungstag_Lehrling.pdf*

Ziel ist, dass die Teilnehmenden an diesen beiden Posten möglichst viel Fahrübungen machen können. Das bedeutet, dass bei 6 Teilnehmern am Posten R1 zwei Gegengewichtsstapler vorhanden sein müssen. Dasselbe gilt für R4 (Teleskopstapler).

Inhalt

Für die beiden Posten R1 und R4 steht je ein Lektionenblatt mit den genauen Angaben zur Verfügung:

- *411-06-00_R1_Grundlagen_Fahren_Bedienen_Lektionsblatt_ÜK_Lehrlinge.pdf*
- *411-07-00_R4-Einstig_Technik_Lektionsblatt_ÜK_Lehrlinge.pdf*

Anforderungen an die Ausbilder

An den Posten der beiden Kategorien R1 und R4 dürfen nur Ausbilder eingesetzt werden, die die Bedingungen als Ausbilder nach EKAS 6518 erfüllen. Eine entsprechende Ausbildung wird von der BUL in Zusammenarbeit mit der OdA angeboten.
Weitere Informationen siehe unter ⇨ Organisation.

Lehrmittel

Das Lehrmittel für die Ausbildung haben die Lernenden im 1. Lehrjahr erhalten. Es dient als Grundlage für die Ausbildung und die theoretische Prüfung. Zusätzlich erhalten die Lernenden einen Zugangscode, mit dessen Hilfe Sie sich für ein E-Learning registrieren können.

Organisation

Für die Organisation und Durchführung der beiden Posten R1/R4 an den üK sind folgende Möglichkeiten offen:

1. Das üK-Zentrum bildet Ausbilder nach EKAS 6518 aus. Eine entsprechende Ausbildung wird von der BUL angeboten.
   - ⇨ Erstmals einzusetzende Ausbilder sind der BUL frühzeitig zu melden. Sie prüft, ob diese die Anforderungen erfüllen (richtet sich nach EKAS 6518).

2. Das üK-Zentrum zieht die BUL bei.
   - ⇨ Die Kurstermine sind frühzeitig abzusprechen.

3. Das üK-Zentrum zieht bestehende Ausbilder zu oder arbeitet mit einer anderen Ausbildungsstätte zusammen.
   - ⇨ Die beauftragte/n Ausbildungsstätte/Ausbilder meldet sich bei der BUL.
   - ⇨ Die BUL überprüft, ob deren Ausbilder die Bedingungen erfüllen.
   - ⇨ Die Administration der Teilnehmenden läuft weiterhin über die BUL.

Ablauf

WANN	WAS, WER	Empfänger
Frühjahr 2021	Schulung der Ausbilder nach EKAS 6518	
Ca. 2 Monate vor üK	üK-Zentrum meldet, welche Ausbilder für R1 & R4 eingesetzt werden. *⇨ Für jeden Ausbilder wird ein ausgefülltes Formular «Referentenvereinbarung agriLIFT» mit den entsprechenden Nachweisen verlangt, falls es der BUL nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurde.*	BUL
1 Monat vor dem üK 6	üK-Zentrum sendet Klassenliste (gem. Excel-Vorlage BUL)	BUL
Nach dem üK	üK-Zentrum sendet Klassenliste mit Unterschriften der Teilnehmenden. Absenzen müssen klar ersichtlich sein.	BUL
	üK-Zentrum informiert Betroffene mit Absenzen, dass ein Besuch des Abschlusstages erst nach erfolgtem üK erfolgen kann.	Lernende

Abschlusstag mit Prüfungen

Für die Lernenden, die eine Ausbildungsbestätigung nach EKAS 6518 erlangen wollen, ist der Besuch des Abschlusstages obligatorisch. An diesem letzten Kurstag werden die noch bestehenden Lücken gefüllt und zum Schluss finden die theoretischen und praktischen Prüfungen statt.

Die Staplerschule der BUL stellt für diesen halben Tag ein fertiges Programm sowie die dazu nötigen Präsentationen und Unterlagen inkl. Prüfungen zur Verfügung:

- *411-00-04_Ausbildungsprogramm-Prüfungstag-Lehrlinge.pdf*

Das Angebot für den Abschlusstag kann durch das üK-Zentrum organisiert werden. Denkbar ist auch die Zusammenarbeit mit einer Staplerschule, wo sich die Lernenden selbstständig für den Abschlusstag anmelden können (siehe oben ⇨ Organisation).

WANN	WAS, WER	Empfänger
Spätestens 4 Wochen vor dem Abschlusstag	Der Lernende meldet sich für den Abschlusstag an	üK-Zentrum / Kursanbieter / BUL *(je nach Lösung)*
	Der Lernende sendet die ausgefüllte Lernfahrbestätigung ein	BUL (via Kursanbieter)
	Die BUL prüft, ob der Lernende die Bedingungen erfüllt: ⇨ Min. 7 h Lernfahrten mit R1 oder R4 ⇨ Besuchter üK Hebefahrzeuge	
Spätestens 1 Woche vor dem Kurs	Die BUL bestätigt die Anmeldung und die Erfüllung der Zulassungsbedingungen	Lernende, Kursanbieter
Kurstag	Kursdurchführung inkl. Prüfung ⇨ Das Resultat wird durch den Ausbilder gleich nach dem Kurs bekannt gegeben	Lernende, Prüfungsresultat an BUL
14 Tage nach Kursbesuch (Ziel)	Die BUL versendet die Ausbildungsbestätigung nach EKAS 6518	Lernende

4. Berufsbildende

Als Berufsbildende leisten Sie einen wesentlichen Beitrag an die Ausbildung der Lernenden nach EKAS 6518.

Wichtig ist, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, um den Anforderungen der EKAS 6518 und der darauf aufbauenden Suva-Auditierung gerecht zu werden.

Anforderungen an die Lernenden

Die Lernenden müssen eine Lernfahrbestätigung nach EKAS 6518 besitzen. Diese erhalten sie unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Es muss ein gültiger Lehrvertrag vorhanden sein.
2. Die Lernenden müssen einen Führerausweis der Kategorie G besitzen.
3. Der Fahrkurs G40 muss besucht sein.
4. Die Lernenden müssen bereits über mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bedienen von Traktoren und Maschinen vorweisen können. Dies ist in den meisten Fällen möglich, weil angehende Landwirte/innen auf dem elterlichen Betrieb oder bei einem Nachbarn Traktoren bedienen konnten.
5. Sie haben zu Beginn der Lehre den Einführungstag an der Schule besucht. Dieser Tag ist in den Unterricht integriert.

Sind diese Bedingungen erfüllt und entsprechenden Nachweise liegen der BUL vor, erstellt die BUL eine Lernfahrbestätigung (siehe ⇨ 5. Lernfahrten).

Anforderung an die Berufsbildenden

Gemäss EKAS 6518 dürfen Lernfahrten (Ziffer 5.6.2) auf dem Betrieb durchgeführt werden, wenn diese von einer Fachperson (Ziffer 8) überwacht werden.

Die Fachperson

- kennt die Gefahren im Umgang mit dem jeweiligen Flurförderzeug.
- kennt die Sicherheitsregeln für den Einsatz des jeweiligen Flurförderzeugs.
- verfügt über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Ersten Hilfe.
- ist mindestens 23 Jahre alt.
- verfügt über mindestens 3 Jahre Erfahrung im Umgang mit Flurförderzeugen oder artverwandten Arbeitsmitteln (z. B. Lkw-Fahrer, Baumaschinenführer) und kann dies belegen.
- verfügt nachweislich über eine abgeschlossene Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen (=Staplerprüfung).

Die Funktion der Fachperson kann sowohl vom Berufsbildenden als auch von einem Mitarbeiter ausgeführt werden, wenn die obigen Anforderungen erfüllt sind.

5. Die Lernfahrt

Lernende, die den Einführungstag der Ausbildung zum Führen von Gegengewichtsstapler R1 und Teleskopstapler R4 absolviert haben, dürfen auf dem Betrieb Lernfahrten durchführen. Ziel ist, dass sie sich Fahrpraxis aneignen können.
Lernfahrten dürfen nur unter einfachen Bedingungen durchgeführt werden und sind in jedem Fall von einer Fachperson zu überwachen und zu dokumentieren. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung der Sicherheitsregeln zu legen.

Neun lebenswichtige Regeln für die Arbeiten mit Staplern

Die Einhaltung der lebenswichtigen Regeln ist die Voraussetzung für eine sichere Bedienung der Flurförderzeuge. Sowohl der Fachperson als auch den Lernenden müssen diese bekannt sein.

Die Lebenswichtigen Regeln sind auf der Website der Suva zu finden: https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/stapler => Handeln

Die Lernfahrbestätigung
In der Lernfahrbestätigung werden die Bedingungen für die Lernfahrt festgehalten. Das Formular muss durch die Berufsbildenden geführt werden. Eine vollständig geführte Lernfahrbestätigung ist Voraussetzung für die Anmeldung an den Abschlusstag inkl. der theoretischen und praktischen Prüfungen.

Erlaubte und verbotene Arbeiten (Ziffer 5.6.2.)

Es sind nur einfache (reduzierte) Tätigkeiten, z. B. Warentransport auf der Ebene erlaubt.

Im Lehrbetrieb bedeutet das:

- ⇨ ***Erlaubt sind einfache Arbeiten in der Ebene wie:***
  - ❒ *Transport von Paletten und Paloxen*
  - ❒ *Transport von palettisierten Rund- oder Quaderballen*
  - ❒ *Beladen von Anhängern mit Rundballen in der Ebene (mit Zange, nur R4)*

- ⇨ ***Nicht erlaubt sind Arbeiten wie:***
  - ❒ *Fahrten in unebenem Gelände*
  - ❒ *Arbeiten mit hängenden Lasten*
  - ❒ *Unbeaufsichtigte Arbeiten*

Die Lernfahrt hat in einer sicheren, speziell bezeichneten Zone zu erfolgen: keine Rampenauffahrten, keine Verladerampen.

Ausbildungsinhalte und benötigte Flurförderzeuge

Die Basis für die Ausbildung nach EKAS 6518 bilden die Lehrmittel, die auch an den agriLIFT-Kursen und an anderen Staplerschulen verwendet werden.

- Basismodul
- Modul R1 – Gegengewichtsstapler
- Modul R4 – Teleskopstapler

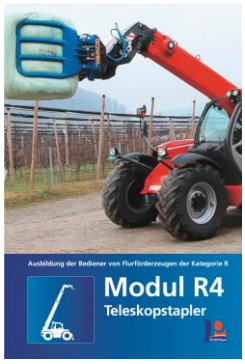

Bei den Lernfahrten sind folgenden Ausbildungsinhalten eine besondere Bedeutung zu bemessen:

	Modul/Seite
❒ Sicherheit schaffen: Regeln und Gefahrenstellen im Betrieb *Es sind die im Betrieb vorhandenen Gefahrenstellen gemeinsam anzuschauen.*	Basis S. 10
❒ Verhalten im Notfall	Basis S. 26
❒ Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung	Basis S. 48-51
❒ Verhalten im Werkverkehr (=Landwirtschaftsbetrieb) *Es sind die im Betrieb geltenden Regeln anzuschauen.*	Basis S. 59-62
❒ Fahren und Transportieren von Lasten	R1 S. 23-25
❒ Stapeltechnik	R1 S. 30-34
❒ Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung	R4 S. 16-18
❒ Einsatz und Wechsel von Anbaugeräten	R4 S. 12-13
❒ Fahren und transportieren	R4 S. 33-37
❒ Lasten Aufnehmen und Absetzen	R4 S. 39-41
❒ Fahren auf öffentlichen Strassen	R4 S. 51-52

Da die Lernfahrten mit den auf dem Betrieb vorhandenen Fahrzeugen (R1 oder R4) durchgeführt werden, können evtl. nicht alle aufgeführten Inhalte abgedeckt werden. Ist beispielsweise auf dem Betrieb kein Palettenregal vorhanden, muss nicht extra eines beschafft werden.
Anrechenbar an die Lernfahrten sind nur mit R1 und R4 durchgeführte Arbeiten.
Sinnvollerweise werden Lernfahrten mit beiden Kategorien durchgeführt, zwingend ist das aber nicht.

Was, wenn auf dem Betrieb kein Stapler oder Teleskopstapler vorhanden ist?

Die Mindestdauer der Lernfahrt beträgt 7 Stunden. Ob diese im 1. und/oder 2. Lehrjahr stattfinden, spielt keine Rolle. Die Lernfahrt kann auch in Zusammenarbeit mit einem anderen Betrieb organisiert werden. Wichtig ist, dass dabei die Anforderungen an die Lernfahrt und an die Fachperson erfüllt werden.